

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1509 –**

Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in Gewässer

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Artikel 16 Absatz 6 Satz 1 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) legt die Europäische Kommission Vorschläge zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritär gefährlichen Stoffen in Gewässer vor. Dabei berücksichtigt sie gemäß Artikel 6 Absatz 3 WRRL die Auswahl bedenklicher Stoffe, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften bezüglich gefährlicher Stoffe oder in einschlägigen internationalen Übereinkommen getroffen sind. Der Zeitplan darf 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat nicht überschreiten.

Kommt keine Einigung zustande, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 8 WRRL verpflichtet, Umweltqualitätsnormen und Begrenzungsmaßnahmen für die Haupteinleitungsquellen festzulegen.

Nach der Strategie der OSPAR-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks 2010 – 2020 (OSPAR-Übereinkommen 2010-3) ist es das Ziel, gefährliche Stoffe nach 2020 nicht mehr in Gewässer einzuleiten.

Nach der Strategie der HELCOM-Empfehlung 31E/1 im Rahmen des Übereinkommens für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (1992) ist die Einleitungseinstellung für die in Anhang I Teil 2 und 3 genannten Stoffe vorgesehen.

Von den Bestimmungen der genannten Abkommen sind in Deutschland die Flusseinzugsgebiete außerhalb der Donau betroffen.

1. Wann und für welche Stoffe hat die Kommission die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten in Gewässer vorgeschlagen?

Die EU-Kommission hat bislang keine Vorschläge im Sinne von Artikel 16 Absatz 6 WRRL vorgelegt. Auch die Richtlinien in Bezug auf die gefährlichen Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (2008/105/EG und 2013/39/EU) stellen

keine Vorschläge im Sinne des Artikel 16 Absatz 6 WRRL dar, da sie nur die prioritären gefährlichen Stoffe an sich bestimmen, aber keine Anforderungen für die Beendigung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten dieser Stoffe beinhalten.

2. Wann haben das Europäische Parlament und der Rat diese Vorschläge angenommen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Nach Ablauf welcher Frist dürfen die vorgeschlagenen Stoffe nicht in Gewässer eingeleitet werden?

Falls Vorschläge vorgelegt werden, müssen gemäß Artikel 16 Absatz 6 WRRL Einleitungen, Emissionen und Verluste spätestens 20 Jahre nach der Annahme der Vorschläge durch Europäisches Parlament und Rat beendet werden. Dabei handelt es sich um eine Maximalfrist.

4. Falls diese Frist bereits abgelaufen ist, ist das Einleitungsverbot (phasing out) in Deutschland umgesetzt worden, und falls nein, warum nicht?

Eine Pflicht der Mitgliedstaaten, eigene Maßnahmen zu ergreifen, entsteht nach Artikel 16 Absatz 8 WRRL nur dann, wenn Vorschläge von der EU-Kommission unterbreitet werden und innerhalb von sechs Jahren keine Einigung erzielt wird. Diese Bedingung für eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 16 Absatz 8 WRRL ist nicht eingetreten, da die EU-Kommission keine entsprechenden Vorschläge vorgelegt hat.

5. Für welche Stoffe ist das in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Ziel der OSPAR-Strategie in Deutschland erreicht worden?

Falls nein, warum nicht?

Die Erreichung der Ziele der OSPAR-Strategie 2010 bis 2020 wurde anlässlich des OSPAR-Ministertreffens im Jahr 2021 bewertet. Das genannte Ziel wurde als „teilweise erreicht“ eingestuft (für Details siehe www.ospar.org/documents?v=47512). Die aktuelle Zustandsbewertung zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für die deutschen Gebiete der Nordsee, die auf der OSPAR-Bewertung beruht, zeigt, dass der gute Umweltzustand in Bezug auf die Schadstoffbelastung nicht erreicht wird (www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html). Gründe dafür sind, dass der ubiquitär in der Umwelt verbreitete Stoff Quecksilber flächendeckend zur Nichterreichung des guten Umweltzustands führt. Auch Blei und ein Vertreter der polychlorierten Biphenyle (PCB-118) weisen Überschreitungen von Schwellenwerten auf.

6. Für welche der im HELCOM-Abkommen genannten Stoffe ist die Einleitung in Deutschland beendet worden?

Falls nein, warum nicht?

Für das Jahr 2023 erarbeitet HELCOM eine aktualisierte Bewertung (HOLAS 3), die auch die Schadstoffbelastung bewerten wird (<https://helcom.fi/balticsea-trends/holistic-assessments/>). Zuletzt umfassend bewertet ist der Zustand der Ostsee im Holistic Assessment 2017 (HOLAS 2) (<https://helcom.fi/ba>

ltic-sea-trends/holistic-assessments/). Für gefährliche Stoffe wurden zwölf Stoffe/Stoffgruppen mit Hilfe von Indikatoren bewertet (Hexabromcyclododecan, Polybromierte Diphenylether, Polychlorierte Biphenyle/Dioxine/Furane, Polyaromatische Kohlenwasserstoffe und ihre Metabolite, Perfluoroctansulfonsäure, Metalle (Quecksilber, Blei, Cadmium), Tributylzinn, Diclofenac, siehe <https://helcom.fi/baltic-sea-trends/holistic-assessments/state-of-the-baltic-sea-2018/reports-and-materials/>). Die bewerteten Stoffe/Stoffgruppen sind als relevante Stoffe/Stoffgruppen aus dem Anhang II (List of Priority Hazardous Substances) der HELCOM Recommendation 31 E/1 ausgewählt worden (<https://helcom.fi/wp-content/uploads/2019/06/Rec-31E-1.pdf>). Im Ergebnis gilt der Zustand der Ostsee als durch Schadstoffe belastet. Mit dem aktualisierten, im Oktober 2021 auf der Ministerkonferenz in Lübeck verabschiedeten Ostseeaktionsplan (Baltic Sea Action Plan (BSAP 2021) (<https://helcom.fi/media/publications/BSAP-full-publication-v21-220405.pdf>)) wird das Ziel, für gefährliche Stoffe Konzentrationen nahe Hintergrundkonzentrationen zu erreichen, bestätigt. Grund hierfür ist das ubiquitäre Vorkommen von Quecksilber und polybromiertem Diphenylether. Auch die Elemente Blei und Cadmium sowie die Verbindungen und Verbindungsklassen Tributylzinn, nicht-dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Perfluorsulfonate weisen Überschreitungen von Schwellenwerten auf.

7. Für welche Stoffe sind in Deutschland Einleitungsbegrenzungen gemäß Artikel 16 Absatz 8 WRRL vorgenommen worden?

Welche Einleitungskonzentrationen und/oder Einleitungsfrachten sind festgelegt worden?

Spezifische Begrenzungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 16 Absatz 8 WRRL sind nicht festgelegt worden. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Richtlinien 2008/105/EG und die Änderungs-Richtlinie 2013/39/EU zu Umweltqualitätsnormen und prioritären Stoffen im Bereich der Wasserpolitik, sind in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) umgesetzt worden (BGBl. I 2016, S. 1373, zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)).

8. Wie groß sind die Anteile von Quecksilber-Einträgen in Deutschland, die mit Abwasser und über den Luftpfad in Gewässer gelangen?

Einen Überblick über die Einträge von Quecksilber aus industriellen Betrieben in Oberflächengewässer liefert das Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR) auf www.thru.de/daten/suche. In Deutschland melden die berichtspflichtigen Industriestandorte jährlich ihre Quecksilberemissionen an das PRTR. In Bezug auf die direkten Einträge in Gewässer müssen nach PRTR-Verordnung Freisetzungen in Gewässer oberhalb von 1 kg Quecksilber pro Jahr berichtet werden. Für Freisetzungen in die Luft gilt ein Schwellenwert von 10 kg Quecksilber pro Jahr. Die in der PRTR-Berichterstattung für Deutschland betrachteten Betriebe haben für das Jahr 2019 insgesamt eine Freisetzung und Verbringung von etwa 5.908 kg Quecksilber gemeldet, davon wurden 4.854 kg/a direkt in die Luft freigesetzt. In die Gewässer direkt freigesetzt (eingetragen) wurden 168 kg/a. Davon stammen 125 kg/a aus der Abwasser- und Abfallbewirtschaftung (Kommunale Kläranlagen >100.000 EW). Die übrige Menge wird über Abfälle oder Abwässer verbracht. Die Einträge (Freisetzungen in Gewässer) der PRTR-berichtspflichtigen Betriebe sind eine Teilmenge der Gesamteinträge an Quecksilber in die Gewässer. Für alle wichtigen Eintragspfade liegt für den Zeitraum 2012 bis 2016 eine deutschlandweite Bilan-

zierung vor. Im Mittel dieser Jahre wurden jährlich ca. 870 kg Quecksilber in die Oberflächengewässer eingetragen (Quelle: Bilanzierungsergebnisse mit dem Stoffeintragsmodell MoRE (siehe auch www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/nutzung-belastungen/stoffeintraege-in-gewaesser#stoffeintraege-in-die-gewasser-notwendige-informationen-fur-die-politik und www.umweltbundesamt.de/daten/wasser/fliessgewaesser/eintraege-von-naehr-schadstoffen-in-die#nahrstoffeintraege-sinken-wieder-langsam)). In dieser Bilanzierung sind die Einträge über industrielle und kommunale Einleiter (aus PRTR) ebenfalls enthalten. Weitere Eintragspfade sind kommunale Kläranlagen außerhalb der PRTR-Berichterstattung, andere urbane abwasserbürtige Pfade wie Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe aber auch diffuse Eintragspfade wie Erosion, Grundwasser und atmosphärische Deposition auf Gewässerflächen. Aktuellere Bilanzierungen werden ca. Ende des Jahres 2022 vorliegen.

9. Werden Quecksilber-Emissionen aus Kohlekraftwerken noch vor der geplanten Außerbetriebnahme dieser Kraftwerke vermindert, und falls ja, in welcher Größenordnung?

Mit der Neufassung der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV) im Juli 2021 erfolgte eine deutliche Grenzwertverschärfung für Quecksilberemissionen aus Großfeuerungsanlagen. Infolgedessen waren umfangreiche Nachrüstungen bei Kohlekraftwerken notwendig. Das führte bereits im Jahr 2019 zu einer Verringerung der spezifischen Quecksilberemissionen in Braunkohlekraftwerken. Allerdings werden die Auswirkungen der Gesetzesnovelle vollumfänglich erst im Jahr 2022 zu sehen sein. Eine belastbare Abschätzung der Größenordnung der Minderung von Quecksilberemissionsfrachten ist nicht möglich, da verschiedene Einflussfaktoren zusammenwirken. Neben den spezifischen Quecksilberemissionen der einzelnen Anlagen, die sich aus dem Grenzwert ergeben, ist auch der Brennstoffeinsatz von Relevanz. Der Brennstoffeinsatz wird neben den wirtschaftlichen Bedingungen, wie dem Brennstoffpreis und dem Strompreis, zusätzlich von Klimaschutzmaßnahmen wie dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), dem Emissionshandel und dem Kohleausstiegsgesetz beeinflusst. Auch außerhalb dieser Maßnahmen haben in den vergangenen Jahren Stadtwerke und Industrieunternehmen Kohle durch andere Brennstoffe, vornehmlich durch quecksilberarmes Erdgas, ersetzt. Das führte in der Summe zu deutlichen Minderungen der Quecksilberemissionen. Entsprechend sind diese aus der Stromerzeugung zwischen 2015 und 2020 um rund 45 Prozent gesunken.